

MERKBLATT

Das [Öffnungszeitengesetz 2003](#) (kurz ÖZG 2003 genannt) regelt die Offenhaltezeiten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Dem Landeshauptmann werden im ÖZG 2003 umfassende Verordnungsermächtigungen eingeräumt.

Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen:

Gesamtoffenhaltezeit pro Woche	Montag bis Freitag		Samstag	
	von	bis	von	bis
72 Stunden	6 Uhr	21 Uhr	6 Uhr	18 Uhr

Bäckereibetriebe dürfen bereits ab 5.30 Uhr offen gehalten werden.

Gestützt auf das ÖZG 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wurde die [Werktag-Öffnungszeitenverordnung](#) erlassen. Durch die Novellierung des ÖZG 2003 mit BGBl. I Nr. 62/2007 – seit 01.01.2008 in Kraft – sind die Bestimmungen der [Werktag-Öffnungszeitenverordnung](#) – mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 – obsolet geworden.

Besondere Offenhaltezeiten für Pendler/innen, Tourismusegebiete und Einkaufsevents

Nach § 4a Abs. 1 ÖZG 2003 kann der Landeshauptmann unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse eine Erweiterung der Öffnungszeiten an Werktagen ausgenommen Samstag mit Verordnung festlegen.

§ 4a Abs. 2 ÖZG 2003 räumt dem Landeshauptmann die Möglichkeit ein, durch Verordnung für bestimmte Verkaufsstellen eine 72 Stunden übersteigende wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit festzulegen. In einer solchen Verordnung kann der Landeshauptmann auch bestimmen, dass die bestimmten Verkaufsstellen am Samstag nach 18 Uhr offen halten dürfen.

Die Verordnungen nach § 4a Abs. 1 und 2 ÖZG 2003 können gebietsmäßig (für das ganze Land oder für ein bestimmtes Teilgebiet) und zeitlich (saisonal oder für bestimmte Tage) abgegrenzt sowie beschränkt auf bestimmte Waren erlassen werden.

Auf Wunsch der gesetzlichen Interessensvertretungen sowie des Gemeindeverbandes wurde ein Positionspapier für eine abgestimmte Vorgangsweise für ordnungsmäßige Erweiterungen der Öffnungszeiten aus Anlass von Orts- und Straßenfesten bzw. bedeutenden Veranstaltungen erstellt.

8. Dezember

Eine Sonderregelung für den 8. Dezember enthält [§ 13a Arbeitsruhegesetz – ARG](#).

Sonderregelungen für den 24. und 31. Dezember und für Verkaufsstellen bestimmter Art

Das ÖZG 2003 enthält Sonderregelungen für den 24. und 31. Dezember sowie für Verkaufsstellen bestimmter Art.

Sonderregelungen für das Wochenende und für Feiertage

Nach § 5 Abs. 2 ÖZG 2003 kann der Landeshauptmann für Verkaufstätigkeiten, für die ein besonderer regionaler Bedarf besteht, durch Verordnung zusätzlich Zeiten (für das ganze Land oder für ein bestimmtes Teilgebiet; für das ganze Jahr, saisonal oder für bestimmte Tage) festlegen. Eine Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist mit der Erlassung einer solchen Verordnung nicht verbunden; sie gestattet lediglich die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten durch den Gewerbetreibenden ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Aufgrund der [Sonn- und Feiertags-Öffnungszeitenverordnung](#) dürfen Verkaufstätigkeiten für Waren des täglichen Bedarfes, soweit sie nicht bereits aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, insbesondere der Wochenend- und Feiertagsruheverordnung, zulässig sind, ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 7 Uhr und 12 Uhr im Ausmaß von höchstens zwei Stunden ausgeübt werden. Diese Verordnung tritt am 13.11.2018 außer Kraft.

§ 5 Abs. 3 ÖZG bestimmt, dass wenn ein außergewöhnlicher Bedarf an Versorgungsleistungen gegeben ist, der Landeshauptmann durch eine Verordnung nach § 5 Abs. 2 ÖZG 2003 auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes zulassen kann. Die Verordnung hat den örtlichen Geltungsbereich, die Tätigkeiten, die Zeiträume und das maximale Zeitausmaß während dem die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig ist, genau zu bezeichnen.

In der [Wochenend- und Feiertagsruheverordnung](#) wurden Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für Verkaufstätigkeiten in konkret ausgewiesenen Fremdenverkehrsgemeinden, für Verkaufstätigkeiten in bestimmten Verkaufsstellen und für Tätigkeiten der Kastanienbrater festgelegt.

Ausübung von anderen gewerblichen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen:

Die Möglichkeit zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen ergibt sich aus einzelnen Bestimmungen des [Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetzes – BZG](#). Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist primär die Regelung in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 lit. a. BZG interessant, in der für die Zulässigkeit der Durchführung gewerblicher Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen auf arbeitsrechtliche Vorschriften verwiesen wird, nach denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig sein muss. Als solche arbeitsrechtliche Vorschriften kommen in diesem Zusammenhang insbesondere einzelne Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes – ARG und auf dessen Grundlage erlassene Verordnungen in Betracht.

Gleich den Bestimmungen des ÖZG 2003 enthält auch § 3 BZG eine Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann für Tätigkeiten, für die an Sonntagen und Feiertagen ein besonderer regionaler Bedarf besteht, der nach § 2 Abs. 1 lit. a BZG nicht ausreichend berücksichtigt ist. Auf Grund des umfassenden Ausnahmenkatalogs kommt diese Bestimmung in der Regel nur mehr im Bereich des ÖZG 2003 durch entsprechende Verordnungen des Landeshauptmannes zur Anwendung.

Rechtsquellen:

1. Bund

- [Öffnungszeitengesetz 2003](#)
- [Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz - BZG](#)
- [Arbeitsruhegesetz – ARG](#)
- [Arbeitsruhegesetz-Verordnung – ARG-VO](#)

2. Vorarlberg

- [Werktag-Öffnungszeitenverordnung](#)
- [Sonn- und Feiertags-Öffnungszeitenverordnung](#)
- [Wochenend- und Feiertagsruheverordnung](#)

Herausgeber

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb)

A-6901 Bregenz

Telefon: +43(0)5574/511-26205

Fax: +43(0)5574/511-926295

E-Mail: wirtschaftsrecht@vorarlberg.at

Homepage: <http://www.vorarlberg.at>

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernimmt der Herausgeber trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr.